



## **Aktionärsbindungsvertrag zu Rechtsanwalts-AG**

### **AKTIONÄRSBINDUNGSVERTRAG**

vom ...[Datum]

zwischen [●]

und [●]

und [●]

#### **1. Gegenstand**

Die Vertragsparteien sind alle Aktionäre der [●]-AG mit Sitz in [Strasse, Ort] und koordinieren im Folgenden in verbindlicher Art und Weise ihr Vorgehen als Aktionäre dieser Gesellschaft.

Alle Aktionäre sind als Rechtsanwälte im Fürstentum Liechtenstein zugelassen und somit auf der Liste der Liechtensteinischen Rechtsanwälte oder der Liste der Niedergelassenen Rechtsanwälte in Liechtenstein eingetragen.

Jeder Partei steht in Angelegenheiten dieses Vertrages eine Stimme zu.

Die Parteien sind Eigentümer von 100% der Aktien der neu gegründeten Firma [●]-AG mit Sitz in ... und zwar im nachstehend aufgeführten prozentualen Verhältnis:

Partei 1 .. %

Partei 2 .. %

Partei 3 .. %

...

Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag regelt Rechte und Pflichten zwischen den Parteien, namentlich über die Ausübung von Aktionärsrechten.

#### **2. Generalversammlung**

Jeder Aktionär vertritt in den Generalversammlungen diejenige Anzahl Aktien, die seinem rechnerischen Anteil entspricht, falls erforderlich abgerundet auf die nächst tiefere ganze Zahl. Aktien, die nicht in dieser Weise zugeordnet werden können, werden in den Generalversammlungen nicht vertreten.

Die Beschlussquoten richten sich nach dem Gesetz und den Statuten.

### **3. Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht ausschliesslich aus in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten. Die Kompetenzen des Verwaltungsrates richten sich nach dem Gesetz sowie den Statuten und dem Organisationsreglement.

Die Weisungsrechte des Verwaltungsrates und dessen Pflicht zur Oberleitung der Gesellschaft beziehen sich nicht auf die Mandatsführung der Rechtsanwälte, soweit diese ein bestimmtes Mandat in alleiniger Verantwortung betreuen. Diese Regelung ist unabänderlich.

### **4. Austritt und Ausschluss**

Ein Aktionär scheidet aus der Gesellschaft aus

- a) durch schriftliche Kündigung des betreffenden Aktionärs, entweder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats oder per sofort, d.h. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn eine Fortsetzung der Beziehungen gemäss diesem Vertrag bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin aus wichtigem Grund unzumutbar ist;
- b) durch Tod auf den Zeitpunkt des Todes;
- c) bei dauernder Berufsunfähigkeit auf den Zeitpunkt des Eintritts der dauernden Berufsunfähigkeit; bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen oder den Zeitpunkt des Eintritts dauernder Berufsunfähigkeit ist der Betroffene verpflichtet, sich einer Untersuchung durch einen Experten zu unterziehen, an dessen Beurteilung er gebunden ist.
- d) bei Entzug der Berufsausübungsbewilligung von mehr als drei Monaten;
- e) durch gerichtlichen Ausschluss aufgrund eines Antrages der Generalversammlung und des Verwaltungsrates.
- f) in den übrigen im Gesetz (insbesondere gemäss PGR und Art. 38 RAG) aufgeführten Fälle.

Für die übrigen Aktionäre gilt bei Austritt oder Ausschluss eines oder mehrerer Aktionäre dieser Vertrag weiter.

### **5. Vorkaufsrecht und Kaufrecht - Verfahren**

Wenn ein Aktionär aus der Gesellschaft ausscheidet (siehe Ziff. 4) oder einen Teil seiner Aktien veräussern will, haben die anderen Aktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien ein Kaufrecht bzw. Vorkaufsrecht. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- a) Kommt über den Übernahmepreis eine Einigung nicht zustande, wird er durch die statutarische Revisionsstelle unter Berücksichtigung von Substanz- und Ertragswert für sämtliche Parteien verbindlich festgelegt.
- b) Innert 30 Tagen ab Einigung über den Übernahmepreis oder ab dessen Festlegung durch die Revisionsstelle haben alle Aktionäre der Verwaltung gegenüber eine schriftliche

Erklärung abzugeben, ob und in welchem Umfang sie von ihrem Übernahmerecht Gebrauch machen wollen.

- c) Erfolgt innert dieser Frist keine Äusserung eines Aktionärs, wird ein Verzicht auf Ausübung dieses Übernahmrechtes angenommen.
- d) Machen mehrere Aktionäre von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, sind die zur Veräusserung gelangenden Aktien diesen Aktionären im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes zuzuteilen.
- e) Macht keiner der Aktionäre von seinem Übernahmerecht Gebrauch, kann unter Vorbehalt von Art. 9 der Statuten ein freier Verkauf der Aktien stattfinden.

## **6. Überbindungspflicht**

Jede Partei dieses Vertrages verpflichtet sich bei jeder Übertragung der Aktien die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **7. Finanzielle Regelungen**

Die Gewinnaufteilung sowie Fragen der Liquiditätsplanung werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

## **8. Übrige Bestimmungen**

Die Aktionäre verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sind aber damit einverstanden, diesen Vertrag bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein und allenfalls bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer einzureichen.

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung widersprechen sollte, so gilt anstelle dieser Bestimmung jene gesetzlich zulässige Regelung, die dem ursprünglichen Parteiwillen am Nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Jede Änderung dieses Vertrages und der Anhänge bedarf zu ihrer Gültigkeit eines Beschlusses der Aktionäre, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen gefällt wird, soweit in diesem Vertrag für einen Beschluss nicht ein anderes Quorum vorgesehen ist. Stimmberechtigt sind die im Zeitpunkt der Abstimmung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre.

Die Abtretung von Rechten gemäss diesem Vertrag ist nicht zulässig.

Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag tritt am.. in Kraft.